

lichen Gebrauch von seinen Vollmachten sich erlauben dürfe, dies kommt wiederum auf den Wortlaut des Indultrescriptes an. Sobald darin die Klausel „privatum“ vorkommt, darf er von seinen Vollmachten nie öffentlich Gebrauch machen, darf also z. B. nie in einer Kirche oder in einem Oratorium vor den Gläubigen, die hier versammelt sind, die von ihnen in den Händen gehaltenen Gegenstände weißen. Als bei der S. Ind. C. angefragt wurde, Qui obtinuit facultatem benedicendi cruces, sacra numismata et coronas precatorias cum applicatione indulgentiarum, potestne ea facultate uti publice, v. gr. in ecclesia vel oratorio coram fidelibus inibi congregatis, et res benedicendas manu tenentibus, si in indulto facultatis sit clausula „privatum“? wurde unterm 7. Jänner 1843 (Decr. auth. ad I^m n. 313) Negative geantwortet: Wer die Facultät, Kreuzwege zu errichten und zu benediciren erlangt hat, kann selbstverständlich sowohl privatim als auch öffentlich die Weihe vornehmen.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß in der facultas numismata benedicendi auch die facultas benedicendi cruces, selbst wenn dessen nicht ausdrücklich im Indultrescripte Erwähnung geschieht, eingeschlossen ist, nach Decr. S. Ind. C. v. 21. Jänner 1747 (Decr. auth. n. 237).

Ad 3. Zur giligen Weihe von Kreuzen, Medaillen, Rosenkränzen u. s. w. ist weder eine bestimmte Benedictionsformel, noch auch der sonstige Ritus, der bei Benedictionen zur Anwendung kommt, z. B. Anzünden von Kerzen, die zu beiden Seiten eines Crucifixes stehen, Besprengung mit Weihwasser, liturgische Gewandung des weihenden Priesters, nothwendig; es genügt zur Giltigkeit der Weihe und Abläfverknüpfung, daß der bevollmächtigte Priester einfach blos mit der Hand das Kreuz über die zu weihenden Objecte, selbstverständlich mit der entsprechenden Absicht, macht, und es reicht das selbst in allen jenen Fällen hin, wo im Indultrescripte die Klausel steht: „in forma Ecclesiae consueta“. Das erhellt aus der Antwort der S. Ind. C. vom 7. Jänner 1843 (Decr. auth. ad 2^m n. 313), die mit dem Entschied: „Affirmative“ gegeben wurde auf die Anfrage: „Quando in indulto existit clausula: In forma Ecclesiae consueta“, sufficitne, signum crucis manu efformare super res benedicendas absque pronuntiatione formulae benedictionis, et sine aspersione aquae benedictae?

Leitmeritz.

Prof. Dr. Jos. Eisele.

XIX. („Dürfen Kinder mit der Mutter begraben werden“?) Hierüber erhalten wir von hochachtbarer Hand folgende Zuschrift: Zur Ergänzung dessen, was Sie im II. Quartalheft dieser Zeitschrift Seite 370 und 371 über vorstehende Fragen bei-

gebracht haben, diene die Bestimmung der Eichstädtter Instructio Pastoralis (Ausgabe von 1877 Seite 67.): Si constet certo, matrem praegnantem mortuam esse, foetus partu caesareo, idest facta caute sectione extrahi debet et, si fuerit vivus, baptizari, si vero mortuus deprehendatur, in utero matris repositus unacum ea sepeliatur. Obwohl dieselbe Pastoralinstruction im Einklang mit dem Rituale Romanum bestimmt, daß das kirchliche Begräbniß infantibus absque baptismō decadentibus zu verweigern sei, so macht sie doch in dem angeführten Falle eine scheinbare Ausnahme. Es ist dabei offenbar vorausgesetzt, daß das Kind, welches durch eine künstliche Section aus dem Mutterleibe genommen und nach dem Befunde des bereits erfolgten Todes sogleich wieder in denselben zurückgelegt wird, noch als ein und dasselbe mit der Mutter (unum et idem cum ea) betrachtet werden dürfe. Es ist das eine milde Anwendung des kirchlichen Gesetzes über das Begräbniß, wodurch entstehenden Verlegenheiten vorgebeugt wird. Streng genommen könnte man sagen: Nachdem das Kind durch die Section von der Mutter getrennt ist, darf es, wenn es todt erfunden wurde und deshalb nicht getauft werden konnte, mit der Mutter nicht mehr kirchlich begraben werden. Dagegen kann man aber geltend machen: Das Kind wird nicht deshalb aus dem Leibe der verstorbenen Mutter genommen, damit es nun getrennt von der Mutter extra loca sacra beerdigt werde, sondern deshalb, damit es womöglich getauft werde. Ist die Taufe nicht möglich, so legt man das tode Kind in den Mutterleib zurück und betrachtet man die Section oder die kurz-dauernde Trennung des Kindes von der Mutter als nicht geschehen. Ein solches Verfahren dürfte auch im Einklang sein mit dem in Ihrem oben genannten Artikel enthaltenen Citate aus Baruffaldo: Quodsi in ventre matris mortuae mortui exsistant, tunc extra-hendi non sunt, ut extra loca sacra sepeliantur, sed cum matre sepeliri debent, quia cum ea faciunt unum et idem, — et filius est censendus pars ventris defunctae matris.

Der milden Auffassung des kirchlichen Gesetzes über das Begräbniß in der Eichstädtter Pastoralinstruction hat sich neuestens auch das erzbischöfliche Ordinariat München und Freising in dem amtlich herausgegebenen „Unterricht über die Nothtaufe besonders für Geburthelfer und Hebammen“ angeschlossen. Auf die Frage: „Was ist zu thun, wenn die Mutter stirbt, bevor das Kind geboren wird?“ wird geantwortet: „Da das Kind im Mutterleibe nicht nothwendig zugleich mit der Mutter stirbt, so soll dasselbe sogleich durch einen Chirurgen aus dem Mutterleibe herausgenommen werden. Lebt es noch, so wird es getauft; zweifelt man, ob es lebt, so wird es getauft mit den Worten: Wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w.; ist es sicher todt, so wird es nicht getauft, es kann wieder in den Mutterleib gelegt und so mit der Mutter begraben werden.“ —

Gewiß ist, daß ein todtes Kind nicht an dem kirchlichen Begräbniß der verstorbenen Mutter theilhaben könne, wenn das Kind wirklich geboren wurde und entweder bei der Geburt schon todt war oder doch starb, bevor es getauft werden konnte; und dasselbe dürfte behauptet werden, wenn ein todtes Kind durch Section aus dem Mutterleibe genommen, aber nicht mehr in denselben zurückgelegt wurde.

XX. (An welcher Stelle findet die Impositio Thuris in der feierlichen Vesper statt?) So oft der Celebrant bei der Vesper mit dem Pluviale bekleidet ist, hat er den Altar bei dem Magnificat zu incensiren, ob nun das Sanctissimum exponirt ist oder nicht. Der Modus der Thurification ist aber Folgender: Der Celebrant verläßt den Sitz oder den Betstuhl, nachdem er vorher das große Kreuz über sich selbst gemacht hat zum Beginn des Magnificat. Vor der untersten Stufe des Altars macht er hierauf die entsprechende Reverenz; er verneigt sich also tief (profunde se inclinat) vor dem Kreuze, wenn die hl. Eucharistie auf dem Altare weder ausgesetzt ist, noch in demselben aufbewahrt wird, er genuflectirt mit beiden Knien, wenn das hl. Sacrament exponirt ist, und mit einem Knie, wenn dasselbe im Altare zwar aufbewahrt wird, aber nicht exponirt ist; sodann steigt er hinauf, füßt zuerst die Mitte des Altars, und jetzt erst (nicht aber früher) legt er oben auf dem Suppedaneum (nicht in Plano, wie es häufig geschieht) den Weihrauch ein. Der Priester kehrt sich dabei um und wendet sich etwas gegen die Epistelseite; dann segnet er das Thus mit den üblichen Benedictions-Worten: Ab illo benedicaris, in eius honore cremaberis. (Diese Worte werden auch bei Expositions-Vespern gebetet.) Dann incensirt der Priester stehend dreimal das Altarkreuz, oder bei einer Exposition beräuchert er knieend auf dem Suppedaneum (nicht in infimo gradu) die hl. Eucharistie.

So schreiben es das Caeremoniale Episcoporum (Lib. II. cap. III, 10.) Das Caeremoniale Romanum (Pars I. Pag. 33. n. 57) und die Decrete der Ritus-Congregation für den Priester vor.

Während der Thurification des Altars betet der Priester das (lateinische) Magnificat, und nicht etwa die Worte: Dirigatur Domine Oratio mea etc.; letztere Worte werden nemlich bloß nach dem Offertorium gebetet. In diesem Sinne sagt die S. R. C. unter dem 12. August in Lucionen. ad 39: Laudandum usum recitandi in Vesperris (a Celebrante) canticum Magnificat in thurificatione Altaris.

Nachdem der Altar thurificirt ist, wird der Celebrant beräuchert; es erscheint angemessen, daß der Celebrant bei seiner Thurification das Viret in der Hand halte. Noch ist zu bemerken, daß die Incensation in der Vesper auch dann stattfinden kann, wenn der